

# Zielvereinbarung

zwischen

der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

vertreten durch Bürgermeisterin,

dem **Landkreis Goslar,**

vertreten durch den Landrat

und

dem **Land Niedersachsen,**

vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

## Präambel

Die Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird an den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen dem Bedarfszuweisungsempfänger und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport geknüpft. Hierbei geht es nicht um eine gezielte Vorgabe des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport für bestimmte Konsolidierungsmaßnahmen (z.B.: Kürzungen bei bzw. Streichung von kommunalen Fördermaßnahmen oder Einschnitte bei bzw. Schließungen von kommunalen Infrastruktureinrichtungen), sondern ausschließlich um die Aktivierung eines zusätzlichen eigenen Beitrages des Bedarfszuweisungsempfängers zur dauerhaften Sicherstellung der Leistungsfähigkeit. Der Bedarfszuweisungsempfänger hat dabei in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind.

Nach dem Wechsel in der Verwaltungsleitung arbeitet die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld derzeit an einer aussagekräftigen Analyse der relevanten Haushaltsdaten und an einer Bewertung ihrer haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.

Vor diesem Hintergrund wird im Bedarfszuweisungsverfahren im laufenden Haushaltsjahr auf die Vereinbarung weiterer, konkret wirkender Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet.

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, der Landkreis Goslar und das Land Niedersachsen vereinbaren für den Zeitraum bis 31.12.2023 folgendes:

## Teil A

### Verpflichtungen der Berg- und Universitätsstadt

(1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sieht sich in besonderer Weise dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet und wird ihre Haushalte entsprechend planen und ausführen. Durch die Konzentration auf pflichtige und rentierliche Projekte, die mittelbar zur Haushaltskonsolidierung beitragen, wird sie eine nachhaltige und dauerhaft wirkende Entlastung ihres Haushaltes gewährleisten.

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld verpflichtet sich, im kommenden Haushaltsjahr 2023 lediglich die in der anliegenden Prioritätenliste benannten Maßnahmen durchzuführen oder zu beginnen, wobei die Kredite bei kompletter Umsetzung aller Projekte die Gesamthöhe von 10 Mio. € nicht überschreiten dürfen. Sie verpflichtet sich weiter, bis zum 07.10.2023 die Finanzlage der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu evaluieren und von Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Über die Evaluation wird die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld dem Landkreis Goslar bis zum 07.10.2023 berichten.

(2) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld verpflichtet sich, die ausstehenden Jahresabschlüsse (2012 ff) fertigzustellen und dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Folgende Zeitplanung für die Vorlage der Jahresabschlüsse beim zuständigen RPA wird für verbindlich erklärt:

07/2023: Abschluss 2012
11/2023: Abschluss 2013
04/2024: Abschluss 2014
12/2024: Abschluss 2015
04/2025: Abschluss 2016
08/2025: Abschluss 2017
12/2025: Abschluss 2018
04/2026: Abschluss 2019

08/2026: Abschluss 2020
12/2026: Abschluss 2021
04/2027: Abschluss 2022
08/2027: Abschluss 2023
12/2027: Abschluss 2024
04/2028: Abschluss 2025
08/2028: Abschluss 2026
12/2028: Abschluss 2027

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für die Einhaltung der Zeitplanung verantwortlich. Sollten sich Abweichungen von dieser Zeitplanung ergeben, wird der Landkreis Goslar die Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG, Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse, Bek. d. MI v. 12.02.2021 – 32.12-10005 128, Nds. MBl. 2021, S. 414, prüfen und in der weiteren Aufsichtspraxis berücksichtigen.

## Teil B

### Unvorhergesehene Ereignisse

Sollten durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen von den in Teil A aufgeführten Selbstverpflichtungen eintreten und dadurch die in Teil A vereinbarten Ziele (Evaluation der Finanzlage und Fertigstellung der Jahresabschlüsse) nicht erreicht werden, verpflichtet sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, rechtzeitig mit dem Landkreis Goslar kompensierende Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen.

## Teil C

### Berichtspflichten

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld berichtet dem Landkreis Goslar zum 30.06.2023 ergänzend zu dem zeitgleich vorzulegenden Bericht über den Verlauf des Zukunftsvertrages über das Haushaltsjahr 2022. Der Landkreis Goslar gibt den Bericht einschließlich einer kommunalaufsichtlichen Bewertung an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weiter.

## Teil D

### Verpflichtung des Landes Niedersachsen

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport sieht die Voraussetzungen für die mit Bescheid vom 13.07.2022 gewährte Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage in Höhe von 760.000 € mit Abschluss dieser Zielvereinbarung als gegeben an. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse bleibt die Festsetzung der Höhe der Bedarfszuweisung allerdings vorläufig.

Eine weitere Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage in Haushaltsjahr 2023 kann erst nach Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse 2012 und 2013 beim zuständigen RPA gewährt werden.

Clausthal-Zellerfeld,  
den 10.11.22

Goslar,  
den 10.11.2022

Hannover,  
den 14.11.2022

Berg- und Universitätsstadt  
Clausthal-Zellerfeld  
Die Bürgermeisterin

Landkreis Goslar  
Der Landrat

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport